

# Länderbericht Österreich 2008

## 1. Verfassungsregelungen

### 1.1 Bundesverfassung

Das Gründungskomitee des Österreich-Konvents hat Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform sowie eine effizientere Verwaltung ausgearbeitet, die unter anderem die Aufnahme von Bestimmungen zu den Kinderrechten in die Bundesverfassung vorsieht. Ein Zeitrahmen für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist derzeit nicht abschätzbar.

### 1.2 Landesverfassung

Keine Änderung

## 2. Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

### 2.1 Eherecht

Das im Länderbericht 2006 angekündigte Familienrechts-Änderungsgesetz 2006 ist wegen eines Regierungswechsels nicht in Kraft getreten. Das Regierungsprogramm für die 23. Gesetzgebungsperiode sieht umfassende Reformen auf dem Gebiet des Familienrechts vor, die den gesellschaftlichen Veränderungen und der Vielfalt der tatsächlich gelebten Familienformen verstärkt Rechnung tragen soll.

Zur Umsetzung der Reformarbeiten haben die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend und die Bundesministerin für Justiz mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, deren Reformvorschläge in den Entwurf des Familienrechtsänderungsgesetzes 2008 und in den Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes 2008 eingeflossen sind. Im Hinblick auf die vorgezogenen Nationalratswahlen im September 2008 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens jedoch ungewiss.

## **2.2 Ehescheidung und elterliche Obsorge**

Mit dem Familienrechtsänderungsgesetz 2008 soll die eheliche Beistandspflicht von Ehegatten ausdrücklich dahingehend erweitert werden, dass jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung der Obsorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat. Wenn es die Umstände erfordern, hat der Stiefelternteil das Recht und die Pflicht seinen obsorgeberechtigten Lebensgefährten bei der Obsorge zu vertreten.

Darüber hinaus wird eine Beistandspflicht für jene Personen gegenüber minderjährigen Kindern eingeführt, die mit dem Vater oder der Mutter eines Kindes in einer familiären Beziehung stehen und auch mit diesem Elternteil sowie mit dem Kind zusammen wohnen.

Das Projekt Kinderbeistand, das mit 1.6.2006 ins Leben gerufen wurde, um Kindern in strittigen Scheidungsverfahren ihrer Eltern Unterstützung leisten zu können, wurde bis 30. November dieses Jahres verlängert. Eine Evaluationsstudie soll klären, ob dieses Rechtsinstrument geeignet ist, die Rechte der Kinder in strittigen familiengerichtlichen Verfahren zu wahren und sicherzustellen.

Der Kinderbeistand soll Kinder über ihre Rechte informieren und Ansprechpartner für offene Fragen sein, um ihnen zu helfen, ihre Ängste abzubauen und ihnen das Gefühl zu nehmen, für den Konflikt ihrer Eltern verantwortlich zu sein. Er soll das Kind ermutigen, seine Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und im Verfahren als Sprachrohr des Kindes fungieren.

Mit der Einführung der Beratungspflicht vor der Scheidung soll künftig verhindert werden, dass ein Ehepartner durch die Scheidungsvereinbarung erheblich benachteiligt wird. Die Beratung erfolgt durch einen Rechtsanwalt, Notar oder einen rechtskundigen Mitarbeiter einer geförderten Familienberatungsstelle.

## 2.3 Umgangsrecht

*keine Änderung*

## 2.4 Unterhalt

Im Rahmen des Familienrechtsänderungsgesetzes 2008 ist eine Reihe von Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung in Verfahren zur Gewährung von staatlichen Unterhaltsvorschüssen vorgesehen:

Während nach geltendem Recht Anspruchsberechtigte ein erfolgloses Exekutionsverfahren abwarten müssen, soll künftig ihr Nachweis, dass ein begründeter Exekutionsantrag bei Gericht eingebracht oder ein Verfahren zur Hereinbringung des Unterhaltsanspruches im Ausland eingeleitet wurde, ausreichen.

Künftig soll die Leistungskontinuität von Unterhaltsvorschüssen auch dann sichergestellt werden, wenn sich die gesetzliche Anspruchsgrundlage ändert. Unterschiedliche Titelformen sollen in ihrer Wirkung auf das Unterhaltsvorschussverfahren aneinander angeglichen werden.

Auch durch die Verlängerung der Höchstdauer der Vorschussgewährungen von drei auf fünf Jahre soll Unterhaltsberechtigten mehr Sicherheit und Kontinuität ihrer Vorschussleistungen gewährt werden.

Die Staffelung der Richtsatzhöhe, welche bislang eine große betragsmäßige Differenzierung zwischen den einzelnen Altersstufen vorgesehen hat, soll verhältnismäßig an die herrschende Rechtsprechungspraxis bei der Unterhaltsbemessung minderjähriger Kinder sowie an die Staffelung im Rahmen der Regelbedarfsätze angeglichen werden.

Über die geplanten Gesetzesänderungen hinaus, ist es erforderlich, den automatisierten Datenaustausch zwischen den Gerichten und den Jugendämtern rasch voranzutreiben.

## **2.5 Namensrecht**

*keine Änderung*

## **2.6 Adoption**

Nach Art. 5 des vom Europarat ausgearbeiteten neuen Übereinkommens über die Adoption von Kindern darf die Adoption nur ausgesprochen werden, wenn unter anderem auch das „hinreichend verständige“ Kind zugestimmt hat. Das Familienrechtsänderungsgesetz 2008 sieht daher vor, dass das Gericht eine Adoptionsbewilligung nur mit Zustimmung des über 14 Jahre alten Wahlkindes erteilen darf.

Die herrschende Praxis der Gerichte, vor einer Adoptionsentscheidung eine Strafregisterauskunft einzuholen, soll ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden. Auch das enge familiäre Umfeld soll in den Kreis der Personen, hinsichtlich derer eine Abfrage durchzuführen ist, eingebunden werden.

Gleichzeitig soll durch eine Änderung des Tilgungsgesetzes dem Gericht in Pflegschaftsverfahren zur Wahrung des Wohls einer schutzbedürftigen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister zu holen.

### **Internationale Adoption**

Die Adoption aus Ländern, die nicht Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens sind, ist derzeit nicht gesetzlich geregelt. Der Entwurf des Familienrechtsänderungsgesetzes 2008 sieht ein bloß fakultatives Anerkennungsverfahren für Auslandsadoptionen durch österreichische Gerichte vor, wenn die Adoption in einem Staat durchgeführt wurde, der nicht das Haager Adoptionsübereinkommen unterzeichnet hat.

In seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf spricht sich das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ausdrücklich für ein generelles

Anerkennungsverfahren aus, einerseits aus Gründen der Rechtssicherheit und andererseits, weil Doppelgleisigkeiten vermieden werden, wenn nicht jede Behörde (z.B. Botschaft, Finanzamt, Gebietskrankenkasse, Aufenthaltsbehörde) für sich die Gültigkeit von Auslandsadoptionen prüfen muss.

## **2.7 Vormundschaftsrecht**

*keine Änderung*

## **2.8 Pflegekindschaftsrecht**

Im Zuge der von der Frau Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend eingeleiteten Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes wurden mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet, die unter anderem folgende

Verbesserungsvorschläge zum Pflegekinderwesen erarbeitet haben:

- Vereinheitlichung der Rechtsansprüche auf Pflegeelterngeld und Zusatzleistungen sowie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung
- Erstellung eines Qualitätskriterienkataloges für das Pflegekinderwesen durch eine multiprofessionelle Arbeitsgruppe
- Mindeststandards bei Eignungsfeststellungen von Pflegeeltern, wie beispielsweise psychologische Gutachten oder Strafregisterauszüge

Die Begutachtung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes sowie dessen parlamentarische Behandlung ist erst nach den Neuwahlen und der Regierungsbildung zu erwarten.

## **2.9 Lebenspartnerschaftsgesetz**

Um einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben von gleichgeschlechtlichen Paaren zu schaffen, soll das Rechtsinstitut „Lebenspartnerschaft“ eingeführt und zivilrechtliche Regelungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der

Lebenspartner, die verheirateten Paaren weitestgehend angeglichen sind, in einem eigenen Gesetz zusammengefasst werden.

Die Lebenspartnerschaft wird durch Willenserklärung der Lebenspartner vor einem Organ des Standesamtes eingegangen. Voraussetzungen für die Begründung der Lebenspartnerschaft sind neben der Gleichgeschlechtlichkeit, die Volljährigkeit und die Geschäftsfähigkeit.

Die Lebenspartnerschaft kann durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung aufgehoben werden. Der Gesetzesentwurf sieht einen verschuldensunabhängigen Unterhalt nach Beendigung der Lebensgemeinschaft vor.

### **3. Familienförderung und Familienlastenausgleich**

#### **3.1 Kinderbetreuungsgeldgesetz**

Mit einer Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz im Jahr 2005 wurde im Rahmen des Fremdenrechtspakts sichergestellt, dass ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht, wenn die Eltern und das Kind sich rechtmäßig nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Österreich aufhalten.

Am 1. Juli 2006 trat eine Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz in Kraft, die die Weiterzahlung des Mehrlingszuschlages auch dann vorsieht, wenn ein neuer Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein weiteres Kind besteht.

Mit 1. Jänner 2007 erfolgte eine Gesetzesnovelle, mit der subsidiär Schutzberechtigte (Personen, deren Asylanträge abgelehnt, jedoch ein Abschiebeschutz gewährt wurden) Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Grundversorgung haben (Anreizmaßnahme zur besseren Integration, insbesondere von Frauen aus patriarchalisch strukturierten Familien).

Ab 1. Jänner 2008 erfolgten weitere Verbesserungen im Bereich Kinderbetreuungsgeld:

1. Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) für erwerbsorientierte Eltern:

Ab 2008 haben alle Eltern die Wahl: sie können das KBG

- wie bisher bis max. zum 30./36. Lebensmonat des Kindes in der bisher bestehenden Höhe von rund 436 Euro pro Monat oder

- bis max. zum 20./24. Lebensmonat des Kindes in der Höhe von rund 624 Euro pro Monat oder

- bis max. zum 15./18. Lebensmonat des Kindes in der Höhe von rund 800 Euro pro Monat beziehen.

2. Die Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld wurde für alle von 14.600 Euro auf 16.200 Euro pro Kalenderjahr erhöht.

3. Die Zuverdienstgrenze beim Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld (Überbrückungskredit) wurde für alle von 5.200 Euro auf 16.200 Euro angehoben. Beim Zuschuss für Paare wurden auch die Zuverdienstgrenzen des anderen Elternteiles angehoben.

4. Die Zuverdienstgrenze erhielt eine Einschleifregelung, demnach muss bei Überschreitung der Grenze nicht mehr das gesamte im Kalenderjahr bezogene Kinderbetreuungsgeld (bzw. der Zuschuss) zurückgefordert werden, sondern es ist nur jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wird.

Statistische Daten:

Mit Stand Juni 2008 bezogen 166.973 Eltern Kinderbetreuungsgeld, davon 160.221 Frauen und 6.752 Männer. Unter den Eltern von Kindern, die ab 1. Jänner 2008 geboren wurden zeigt sich, dass 18.854 Eltern die bisherige Variante in Anspruch nahmen, 6.718 Mütter und Väter wählten die mittlere Variante und 2.572 entschieden sich für die kürzeste Leistungsart. Bereits jetzt zeigt sich, dass der Anteil der

Väterbeteiligung bei der kürzesten Kinderbetreuungsgeldvariante am höchsten ist (Geburten ab 1. Jänner 2008 samt Übergangsfälle - 7,3 % Väteranteil).

## **3.2 Familienbeihilfe**

Am 1.1.2008 ist die 71. Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG 1967) in Kraft getreten. Diese Gesetzesnovelle brachte mehrere Verbesserungen im Bereich der Familienbeihilfe, vor allem eine Ausweitung der Förderung von Mehrkindfamilien.

Zu den zentralen Neuerungen zählen:

Die Erhöhung der Geschwisterstaffel, die Anhebung der Einkommensgrenze für den Mehrkindzuschlag, die Erhöhung der Zuverdienstgrenze für Kinder in Ausbildung sowie die Schaffung einer geringfügigen Zuverdienstmöglichkeit für arbeitssuchende Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird.

Im Detail bedeutet dies Folgendes:

### Geschwisterstaffel

Der Zuschlag auf den Gesamtbetrag an Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder beträgt seit 1.1.2008 € 35,- (statt bisher € 25,50).

Der Zuschlag auf den Gesamtbetrag an Familienbeihilfe für vier und in Folge jedes weitere Kind beträgt seit 1.1.2008 € 50,- (statt bisher € 25,50).

Das bedeutet, dass sich nunmehr der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe, der für drei Kinder gewährt wird, um € 47,8 monatlich erhöht hat, für vier Kinder um € 97,8 monatlich, und für jedes weitere Kind nochmals um € 50 monatlich erhöht hat.

Von dieser Neuregelung profitieren österreichweit 170.000 Kinder. Sie bedeutet eine zusätzliche Förderung von Mehrkindfamilien im Ausmaß von 26 Millionen Euro.



Übersicht über die Familienbeihilfebeträge ab 2008 (pro Kind und Monat):

	<b>0-3 Jahre</b>	<b>3-10 Jahre</b>	<b>10-19 Jahre</b>	<b>19-26 Jahre</b>
<b>1. Kind (= Grundbetrag)</b>	€ 105,40	€ 112,70	€ 130,90	€ 152,70
<b>2. Kind</b>	€ 118,20	€ 125,50	€ 143,70	€ 165,50
<b>3. Kind</b>	€ 140,40	€ 147,70	€ 165,90	€ 187,70
<b>4. Kind + weitere Kinder</b>	€ 155,40	€ 162,70	€ 180,90	€ 202,70

Mehrkindzuschlag

Für Mehrkindfamilien, die für drei oder mehr Kinder die Familienbeihilfe beziehen und deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, wird ab dem dritten Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe ein Mehrkindzuschlag in Höhe von € 36,4 pro Monat gewährt.

Dieser Anspruch auf den Mehrkindzuschlag ist einkommensabhängig. Damit eine größere Zahl von Familien mit mindestens drei Kindern davon profitieren kann, wurde mit 1.1.2008 die Einkommensgrenze für den Bezug des Mehrkindzuschlags auf € 55.000.- angehoben (2007: € 46.080.- (12 x Höchstbeitragsgrundlage zum ASVG)).

Diese Maßnahme bringt den Familien ein zusätzliches Einkommen von 9,6 Millionen Euro.

#### Erhöhung der Zuverdienstgrenze für Kinder in Ausbildung

Die Zuverdienstgrenze für volljährige Kinder, die in Ausbildung stehen, wird von € 8.725,- auf € 9.000,- angehoben. Ab einem Einkommen, das über diesem Betrag liegt, fällt der Anspruch auf Familienbeihilfe weg.

Für Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht in Ausbildung stehen, sondern beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt sind, wird eine Zuverdienstmöglichkeit geschaffen. Sie dürfen monatliche Einkünfte bis zur Geringfügigkeitsgrenze (diese liegt im Jahr 2008 bei € 349,01) erzielen, ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.

#### Erhöhungszuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe

Für erheblich behinderte Kinder erhöht sich die Familienbeihilfe derzeit um monatlich € 138,3.

#### Statistische Daten:

Die Familienbeihilfe wird derzeit an rund 1,1 Millionen Anspruchsberechtigte für rund 1,8 Millionen Kinder gewährt. Für das Jahr 2007 wurden hochgerechnet rund 2,8 Mrd. € an Familienbeihilfebeträge ausbezahlt. Im Ergebnis werden seit 1.1.2008 rund 36 Millionen € für Familien jährlich zusätzlich geleistet.

### **3.3 Elternbildung**

Elternbildung ist eines der wichtigsten Instrumente zur Stärkung der elterlichen Kompetenz und der familiären Erziehungsfähigkeit und ist somit die Basis der Primärprävention von verschiedensten Schwierigkeiten in der alltäglichen Eltern-Kind-Beziehung. Elternbildung bietet Information, Entlastung, Hilfe und Unterstützung und fördert dadurch die gewaltfreie Erziehung.

Zur Steigerung qualitativer Elternbildungsangebote und Schaffung bundesweit vergleichbarer Standards für das Fachpersonal wurde ein Ausbildungskonzept entwickelt. Institutionen, die Ausbildungslehrgänge auf der Basis des Curriculums „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ durchführen, wird ein Gütesiegel verliehen. Aufgrund der vierjährigen Erfahrungen der mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgänge für Elternbildner/innen“ zertifizierten Lehrgänge, der aufmerksamen Beobachtung der Praxis und den Entwicklungen in verschiedenen Bereichen, die in die Erziehung hineinwirken, wurde das Curriculum überarbeitet.

Für die Förderung qualitativer Elternbildungsangebote, die gemäß den „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ durchgeführt wurden, standen in den Jahren 2007 und 2008 jeweils € 1,3 Millionen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung.

Im Dezember 2006 wurde die vom ÖIF durchgeführte Evaluationsstudie zur Inanspruchnahme der geförderten Elternbildungsangebote präsentiert. Das Studienergebnis bestätigte, dass die geltenden „Richtlinien zur Förderung der Elternbildung“ des BMGFJ die Weiterentwicklung und Förderung eines bedarfs- und teilnehmer/innenorientierten Elternbildungsangebots ermöglichen, das den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. An der Bekanntmachung von Elternbildung muss aber kontinuierlich weiter gearbeitet werden, um noch mehr weniger bildungswillige Eltern, vor allem auch Väter erreichen zu können. Neben den regionalen bewusstseinbildenden Maßnahmen durch die Elternbildungsträger wird diese Arbeit durch das BMGFJ unter anderem durch die Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at) erfüllt.

Darüber hinaus wurde der Schwerpunkt „Betriebliche Elternbildung“ gesetzt mit der Zielsetzung, Unternehmen zu sensibilisieren, ihre Mitarbeiter/innen auch in ihrer Elternrolle wahrzunehmen und Unterstützung für den Alltag durch Elternbildungsangebote zu bieten. Durch Elternbildung am Arbeitsplatz können neue Zielgruppen, vor allem Väter erreicht werden.

Folgende Aktivitäten wurden durchgeführt:

- Workshop mit 50 Elternbildungsvertretern (Definition, Ziele, spezielle Herausforderungen, Ideen zur Durchführung und Öffentlichkeitsarbeit, Anliegen der Elternbildungsträger)
- Information auf der Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at) für interessierte Betriebe über Elternbildungsträger, die „Betriebliche Elternbildung“ anbieten können,
- Förderung von Pilotprojekten
- Planung zur Durchführung einer Weiterbildungsveranstaltung für Elternbildner/innen im Jänner 2008

Das wichtigste Instrument zur Bewusstseinsbildung ist die Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at), die seit Sept. 2001 über Ziele und Nutzen der Angebote der Elternbildung informiert. Sie bietet monatliche Themenschwerpunkte, einen Veranstaltungskalender, Link- und Literaturtipps, Informationsaustausch in Foren und Chats sowie geschlossene Servicebereiche für Elternbildungsträger und Anbieter von Aus- und Fortbildungslehrgängen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit (PR, Inserate, Gewinnspiele, Merchandisingartikel u.ä.) konnten die Zugriffe wesentlich gesteigert werden (durchschnittlich rd. 28.000 pro Monat).

Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, ist auch die Zielsetzung der Elternbriefe. Die Publikationen sind ein niederschwelliges Angebot, Eltern zur gewaltlosen Erziehung zu motivieren. Durch leichte Lesbarkeit und entsprechende optische Gestaltung sollen möglichst viele Eltern angesprochen und Wissen über die Entwicklung von Kindern und Erziehungsthemen vermittelt werden.

Die CDroms „Tipps für Eltern“ bilden eine Ergänzung des Informationsangebotes des BMGFJ (Website [www.eltern-bildung.at](http://www.eltern-bildung.at), Elternbriefe) vor allem für jene Eltern, die new media schätzen aber über keinen Internetanschluss verfügen. Sie sind ein multimedial (Schrift, Bild, Ton, Video) und interaktiv (Quiz, Tagebuch) aufbereitetes Bildungsangebot, das Eltern zur gewaltlosen Erziehung und zu förderlichem Erziehungsverhalten motivieren soll.

Sowohl Elternbriefe als auch CDs sind nach Entwicklungsphasen gegliedert und wurden nun durch die Spezialthemen „Späte Eltern“, „Alleinerziehend“ und „Patchworkfamilien“ ergänzt.

## 4. Jugendrecht

### **Bundes-Jugendvertretungsgesetz**

*keine Änderung*

### **Kinder- und Jugendhilfe**

Da das geltende Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1989 stammt und abgesehen von kleinen Änderungen zuletzt 1999 substantiell geändert wurde, hat die Frau Bundesministerin den Auftrag zu einer Gesamtreform mit folgenden Zielsetzungen erteilt:

- Modernisierung des Jugendwohlfahrtsrechts einschließlich der Sprache
- Konkretisierung der Ziele der Jugendwohlfahrt
- Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt in der Erziehung
- Verbesserung der Rechtsschutzinteressen der Klienten (Datenschutz, Verschwiegenheit)
- Stärkung der Prävention
- Impulse für einheitliche Standards
- Professionalisierung der Fachkräfte

Zur Umsetzung der Reform wurden mehrer Arbeitsgruppen eingerichtet, denen Vertreter/innen von Bundesministerien, Ländern, Städten, privaten Jugendwohlfahrtsträgern, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Volksanwaltschaften, betroffenen Berufsgruppen und Parlamentsklubs angehörten.

Die Arbeitsgruppen haben folgende Änderungsvorschläge ausgearbeitet:

- Neues Gesetz statt Novelle
- Neuer Titel: Kinder und Jugendhilfegesetz
- Einführung der Kinderrechte als handlungsleitende Prinzipien neben dem Kindeswohl

- Detaillierte Regelung von Verschwiegenheit, Auskunftsrechte, Dokumentation und Datenschutz
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Neuformulierung der Mitteilungspflichten bei Kindeswohlgefährdungen
- Festlegung der Drehscheibenfunktion der Jugendwohlfahrt und Helfer(innen)konferenzen
- Regelung der Gefährdungsabklärung
- Regelung der Erstellung und Überprüfung von Hilfeplänen
- Definition von grundlegenden Standards für die einzelnen Leistungen
- Definition der Aufgaben bei nationaler und internationaler Adoption
- Klare Definition der Aufgaben und Befugnisse von Kinder- und Jugendanwaltschaften
- Stärkung von Planung, Forschung, Monitoring

Anhand der genannten Reformvorschläge wird das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einen Gesetzesentwurf ausarbeiten, der im Herbst 2008 zur Begutachtung versendet werden soll.

## **Jugendschutz**

Nach den Bestimmungen der österreichischen Bundesverfassung sind Angelegenheiten des Jugendschutzes hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Der Versuch der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die Bestimmungen zur Regelungen des Alkoholkonsums in den Jugendschutzgesetzen der Länder zu vereinheitlichen, scheiterte am politischen Willen der Länder.

## **Wiener Jugendschutzgesetz**

Im Februar 2007 trat eine Novelle zum Wiener Jugendschutzgesetz in Kraft, die unter anderem vorsieht

- Verbot des Konsums von Alkohol und Tabak an Schulen
- Verbot des Erwerbs und des Konsums von Alkohol und Tabak im öffentlichen Raum für junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr

- Abgabeverbot von Alkohol und Tabak an junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr
- Verbot von Softguns und Waffenimitaten

### **Burgenländisches Jugendschutzgesetz**

Mit der Novelle zum Burgenländischen Jugendschutzgesetz sind mit 1.1.2007 folgende Änderungen in Kraft getreten

- Verbot von Erwerb und Besitz von Alkohol für Jugendliche unter 16 Jahren
- Verbot der Abgabe und des Anbietens von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren
- Einführung der Möglichkeit, beschlagnahmte Alkohol- und Tabakwaren für verfallen zu erklären
- Verordnungsermächtigung zur Bezeichnung von jugendgefährdenden Gegenständen
- Anpassung an die organisatorischen Änderungen bei den Sicherheitsbehörden
- Geschlechtergerechte Formulierung

### **Kärntner Jugendschutzgesetz**

Mit der Kärntner Jugendschutznovelle 2007 wurden Regelungen des Kinogesetzes mit Jugendschutzgehalt in das Kärntner Jugendschutzgesetz übernommen.

### **Niederösterreichisches Jugendgesetz**

Die wesentlichen Änderungen der Novelle des Niederösterreichischen Jugendgesetzes vom September 2007 sind

- Verbot des Erwerbs und des Konsums von Alkohol (einschließlich Alkopops) und Tabak für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in der Öffentlichkeit
- Abgabeverbot von Alkohol (einschließlich Alkopops) und Tabak an Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

## **Salzburger Jugendgesetz**

Keine Änderung

## **Steiermärkisches Jugendschutzgesetz**

Keine Änderung

## **Oberösterreichisches Jugendschutzgesetz**

Keine Änderung

## **Tiroler Jugendschutzgesetz**

Keine Änderung

## **Vorarlberger Gesetz über die Förderung und den Schutz der Jugend**

Mit einer Novelle zum Vorarlberger Jugendgesetz, die 2008 in Kraft trat, wurden folgende Jugendschutzvorschriften geändert:

- Verbot von Konsum, Erwerb und Besitz von Alkohol und Tabak für junge Menschen bis zum 16. Lebensjahr im öffentlichen Raum
- Verbot von Konsum, Erwerb und Besitz von gebrannten alkoholischen Getränken und Mischgetränken für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr im öffentlichen Raum
- Abgabeverbot von Tabak und Alkohol an Kinder, sofern sie diesen nicht konsumieren dürfen

## **Jugendstrafrecht**

Keine Änderung



## **Organisations- und Verfahrensrecht**

*Mit 1.1.2005 trat die Reform des Außerstreitgesetzes in Kraft, die zur Folge hat, dass unter anderem Verfahren über die Abstammung und den Unterhalt volljähriger Kinder nicht wie bisher im streitigen sondern im außerstreitigen Verfahren geregelt werden.*

## **5. Strafrecht**

Die am 1.1.2008 in Kraft getretene Reform der Strafprozessordnung brachte eine umfassende Ausweitung der Opferrechte im Hinblick auf Verständigung und Information, Vertretung, Mitwirkungs- und Kontrollrechte und einen schonenden Umgang während des Verfahrens. Mit der Einführung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung wurde das Recht der Opfer auf Beratung, Begleitung, Betreuung während des gesamten Strafverfahrens gesetzlich verankert.

Mit 1.1.2008 wurden bei allen größeren Anklagebehörden Sonder-Staatsanwaltschaften für Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) eingerichtet.

## **6. Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen**

### **Datenschutzregelungen**

Im Zuge der JWG-Reform soll eine gesetzliche Grundlage zur Verwendung und Weitergabe von Daten im Bereich der Jugendwohlfahrt geschaffen werden.

## **7. Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder die Familie als solche**

## 7.1 Strafrecht

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines Zweiten Gewaltschutzgesetzes ausgearbeitet, der folgende Änderungen vorsieht:

- Einführung des Tatbestandes der „fortgesetzten Gewaltausübung“
- Berufs- und Tätigkeitsverbote für Sexualstraftäter
- Verlängerung der Probezeit bei bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer Sexualstraftat
- Verlängerung der Tilgungsfrist
- Ausweitung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung auf Zivilverfahren
- Sonderregelung bei der Vernehmung Minderjähriger und Geheimhaltung der Wohnanschrift von Opfern einer Straftat
- Anzeigepflicht des Jugendwohlfahrtsträgers an die Staatsanwaltschaft, wenn ein Minderjähriger Opfer einer gegen Leib und Leben, die Freiheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gerichtlichen Tat mit nicht bloß leichten Folgen geworden ist
- Möglichkeit der Aussetzung des Strafverfahrens, wenn dieses wegen einer durch die Tat bedingten Traumatisierung dem Minderjährigen nicht zumutbar ist

Die parlamentarische Behandlung steht jedoch noch aus, da die Regierungsparteien keinen Konsens über eine Regierungsvorlage erzielen konnten. Streitpunkt war unter anderem die Anzeigepflicht.

## 7.2 Erbrecht

Der Verfassungsgerichtshof hat im Jahr 2007 das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz als gleichheitswidrig aufgehoben und eine Reparaturfrist bis 1. August 2008 gesetzt. Da keine Neufassung des Gesetzes beschlossen wurde, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit 1. August 2008 ausgelaufen.

### **7.3 Kinderbetreuung**

Um den bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zu unterstützen, ist die Bundesregierung übereingekommen, in den nächsten drei Jahren insgesamt 45 Mio. € in den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots zu investieren. Die Bundesländer werden für diese Zwecke bis 2010 weitere 60 Mio. € zur Verfügung stellen.

In den Verträgen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern, sind die Eckpunkte für die Finanzierung festgelegt.

Unterstützt wird der Ausbau des institutionellen Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt, sowie die Ausbildung von Tagesmüttern und Tagesvätern, wobei im Hinblick auf den mit der Flexibilisierung des Kinderbetreuungsgeldes steigenden Bedarf der Schwerpunkt bei den Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige liegt. Bis zu 25 % der Zweckzuschüsse können aber auch für die Erweiterung des Betreuungsangebots für Kinder im Kindergartenalter verwendet werden.

Die Höhe der Zuschüsse pro neuen Betreuungsplatz ist nach Öffnungszeiten - Halbtages-, Ganztages- oder besonders qualifizierte Ganztagesbetreuung - gestaffelt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass darüber hinaus noch 15 Mio. € für die sprachliche Frühförderung von Kindern mit Migrationshintergrund zur Verfügung gestellt werden, um deren Kenntnisse der deutschen Sprache bereits vor Schuleintritt in kindgerechter Form verbessern zu können und ihnen einen guten Schulstart zu ermöglichen.

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt nach rechtswirksamem Abschluss der Art. 15a-Vereinbarungen jeweils im Juni und Dezember eines Kalenderjahres durch das Bundesministerium für Finanzen an die Bundesländer. Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Träger/Organisationen obliegt dem Bundesland selbst. Der Einsatz der Zweckzuschüsse wird vom Bund auf die widmungsgemäße Verwendung überprüft.

## **7.4 Gentechnikgesetz und Fortpflanzungsmedizingesetz**

Keine Änderung

## **8. Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung**

Derzeit wird an der deutschen Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern gearbeitet.